Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

VIII. Von der Aussetzung hülfloser Kinder und anderer hülfloser Personen (Tit. XVI.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

des Schuldigen zum Kriegsdienste und die Stellung eines Ersatzmannes zu dem Thatbestande des Verbrechens gehöre, Raum gibt.

Die Ungunst, mit welcher das Gesetz bei diesem Verbrechen den Anstifter, Gehilfen und Begünstiger (§. 259) behandelt, läßt sich dadurch erklären, daß hinsichtlich dieser Theilnehmer zwei verbrecherische Erfolge,

a. die Untauglichkeit zum Kriegsdienste,

b. eine Körperverletzung mit bleibendem Schaden,

vorliegen, welche durch ihre Einwirkung, beziehungsweise Mitwirkung, verursacht und ihnen zur Strafe zuzurechnen sind, ferner daß der Verstümmelte diese Beschädigung neben dem durch das Strafgesetz über ihn verhängten Uebel tragen muß, derselbe also durch den verbrecherischen Act selbst schon schlimmer gestellt ist, als die genannten Personen.

Jedenfalls kann es diesen Personen nicht zum Vorschub gereichen, wenn der Schuldige — zum Kriegsdienst vom Loos berufen — einen Ersatzmann stellt *).

VIII.

Von der Aussetzung hülfloser Kinder und anderer hülfloser Personen (Tit. XVI).

§. 18.

Begriff und Thatbestand.

Dieses Verbrechen, bestehend in der Trennung von Kindern oder anderen hülflosen Personen, um sich von der Last ihrer Ernährung und Obhut zu befreien, wird begangen:

---

*) Der Grund, den der Commissionsbericht der ersten Kammer für den §. 259 (234 des Entwurfes) anführt, weil die Einstellung eines Ersatzmannes den Schuldigen von der Strafe nicht befreie, scheint mir nicht geeignet, eine Bestimmung zu rechtfertigen, welche bezüglich auf die Theilnehmer der Einstellung eines Ersatzmannes allen Einfluß auf das Maaß der Strafe entzieht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

1. von Eltern an ihren Kindern und von Andern an fremden Kindern oder an hülflosen Personen, welche ihrer Obhut anvertraut oder zu deren Verpflegung und Ernährung sie verpflichtet sind *); und zwar
2. dadurch, daß man in der Absicht, sich von der Sorge für dieselben zu befreien, sie aussetzt oder verläßt **).
3. Sind Kinder der Gegenstand des Verbrechens, so wird vorausgesetzt, daß sie sich in einem Alter oder Zustande befinden, der es ihnen unmöglich macht, sich selbst zu helfen.

§. 260. Abs. 1. „Eltern, die ihr Kind in einem „Alter oder Zustand, in welchem es sich

---

*) Auf Personen, deren Verpflichtung zur Obhut (Aufsicht) nur eine präkäre ist, z. B. auf Dienstboten des Obhutpflichtigen, welche sich der Last, die sie drückt, durch Aufkündigung oder Entlassung aus dem Dienste entheben können, kann diese Bestimmung nicht ausgedehnt werden. Sowohl in Beziehung auf das Object des Verbrechens, als in Beziehung auf die rechtswidrige Absicht, welche sich nach dem gemeinen Rechte auf die Entledigung von der Last der Ernährung beschränkte, wurde der Begriff dieses Verbrechens erweitert.

M. v. Feuerbach a. a. O. §. 390.

Obkircher, Commissionsbericht S. 1 Bemerkung zu §. 235 des Entwurfs.

**) Schnöder Eigennutz ist die Triebfeder dieses Verbrechens, welches an wahrhaft mitleidswerthen Personen, bald mit einiger Schonung, bald mit rücksichtsloser Geringschätzung ihrer Persönlichkeit verübt wird. Es gefährdet zu gleicher Zeit das Leben, die Gesundheit und die Familienrechte des durch dasselbe Verletzten, desgleichen die Interessen des Staates und der Gemeinde, welche die Verpflichtungen des Verbrechers übernehmen müssen. Daß durch dieses Verbrechen auch die Rechte der Privaten verletzt werden, welche sich eines solchen verlassenen Geschöpfes annehmen, kann man nicht behaupten, weil die Uebung der Barmherzigkeit Sache der freien Willkühr ist.

Obkircher, Commissionsbericht S. 4, Bemerk. zu §. 243 des Entwurfs.

Dem Strafgesetzbuche gebührt das Verdienst, das Schwankende in den frühern Bestimmungen des Begriffes des Verbrechens der Kindesaussetzung beseitigt und eine Lücke des gemeinen deutschen Criminalrechts, welches der Aussetzung hülfloser Personen jedes Alters nicht gedachte, ausgefüllt zu haben.

Man vergl. Henke a. a. O. II. Thl., S. 364 u. f.
„ „ Weiske Rechtslex. VI. Bd., S. 72.

„selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen, oder es in der gleichen „Absicht unter Umständen, wodurch sein Leben „oder seine Gesundheit oder sein Familienstand gefährdet ist, verlassen, sollen ꝛc."

Daß die That unter Umständen verübt werde, welche mit Gefahr für

a. Leben,
b. Gesundheit oder
c. Familienstand

des Ausgesetzten verbunden sind, ist für die Anwendung des Begriffes gleichgültig, wiewohl nicht ohne Einfluß auf die Strafe und das Verfahren.

§. 260. Absatz 2. „Ist mit dem Verlassen des „Kindes in hülflosem Alter oder Zustande, „um sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, keine Gefahr für das Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden, so ist „auf Antrag der Polizeibehörde die Strafe „des Amtsgefängnisses zu erkennen."

Erfolgt der Tod des Ausgesetzten, so geht die Aussetzung in das Verbrechen des Kindesmordes (§. 11, 5 d. Schr.) oder in jenes der fahrläßigen durch vorsätzliche Aussetzung verursachten Tödtung über und es kömmt sohin der §. 212 (fahrläßige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung betreffend) mit einer Modifikation hinsichtlich der zu erkennenden Strafe zur Anwendung (§. 263 und 265 daselbst).

Erfolgt nur eine Beschädigung, so wird die Aussetzung als eine fahrläßige durch vorsätzliche Aussetzung verursachte Körperverletzung behandelt (§. 264 das.).

Zuletzt hat das Gesetzbuch auch den Fall vorgesehen, daß der Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kömmt.

§. 266. „Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hülflose Person bis zur Zeit der „Urtheilsfällung nicht mehr zum Vorschein gekommen, und die Aussetzung unter Umständen erfolgt, unter welchen der Tod des

„Ausgesetzten von dem Thäter als wahr-
„scheinliche oder leicht mögliche Folge be-
„trachtet werden konnte ꝛc."

Es kömmt hier nicht darauf an, wie Derjenige, welcher das Verbrechen begieng, die Umstände betrachtet hat, sondern vielmehr darauf: wie sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß von ihm zu betrachten waren.

Ereignisse, welche dem Gebiete der Möglichkeit (im Gegensatz zu jenem der Wirklichkeit) angehören, sind, wie ich oben zu den §§. 101 und 211 bemerkte: a. wahrscheinlich (beziehungsweise: sehr wahrscheinlich); b. zweifelhaft; c. unwahrscheinlich (beziehungsweise: sehr unwahrscheinlich).

Was zweifelhaft, oder gar unwahrscheinlich ist, läßt sich nicht als „leicht möglich" denken. Man wird deßhalb diesen Ausdruck für gleichbedeutend mit: „wahrscheinlich" annehmen, wenn man es nicht vorzieht, ihn auf der Stufenleiter der Möglichkeit noch etwas höher zu stellen, wornach er zwischen „wahrscheinlich" und „sehr wahrscheinlich" zu stehen käme, mithin einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit bezeichnen würde *).

---

*) Die Commission der zweiten Kammer hat sich in eminenter Majorität zu dem Antrag auf Streichung dieses Paragraphen, nach welchem der Thäter mit einer weit höhern, als der für die Aussetzung angedrohten Strafe belegt werden soll, vereiniget, weil — „wie überhaupt die Strafbarkeit durch das Dasein des Thatbestandes eines Verbrechens bedingt ist, so auch eine Erhöhung der Strafbarkeit nicht von ungewissen, blos möglich nachtheiligen Folgen einer Handlung, oder von einem bloßen Zufall des nicht wieder zum Vorscheinkommens abhängig gemacht werden solle."

Die Strafe ist ein wirkliches — gewisses Uebel; darum sollte allerdings der Erfolg, den man dem Thäter zur Strafe (beziehungsweise zur höhern Strafe) zurechnet, ein wirklicher, gewisser, nicht aber ein blos möglicher und ungewisser sein.

Wie leicht ist es möglich (ich bediene mich der Worte des Gesetzes), daß ein solchergestalt ausgesetztes Kind, oder die hülflose Person, trotz der Wahrscheinlichkeit ihres Todes nach der Urtheilsfällung, oder während der Dauer der Strafzeit, oder nach bereits erstandener Strafe, wieder zum Vorschein kömmt! — Und womit läßt sich in einem solchen Falle das Gesetz entschuldigen, welches, indem es mögliches Unrecht zu verhüten sucht, wirkliches Unrecht begeht? —

Zum Theil trifft dieser Vorwurf auch den §. 221 des Strafgesetz-